

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Eing. 22. Juni 2006
geht an:

ST. URSEN-VORSORGESTIFTUNG

VORSORGE-STATUTEN

2006

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
ART. 1.1.	NAME UND SITZ	1
ART. 1.2.	ZWECK	1
ART. 1.3.	VORSCHRIFTEN DES BVG	1
ART. 1.4.	AUSKUNFTSPFLICHT DER STIFTUNG	1
ART. 2	AUFNAHME UND DEFINITIONEN	2
ART. 2.1.	AUFNAHMEBEDINGUNGEN	2
ART. 2.2.	AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTPFLICHT	2
ART. 2.3.	ALTER UND RÜCKTRITTSALTER	3
ART. 2.4.	EINKAUF	3
ART. 2.5.	BEITRAGSLOHN	4
ART. 2.6.	VERSICHERTER LOHN	4
ART. 3	GENERELLE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	5
ART. 3.1.	LEISTUNGEN DER STIFTUNG	5
ART. 3.2.	KOORDINATION MIT LEISTUNGEN DRITTER	5
ART. 3.3.	SCHADENERSATZANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN	6
ART. 3.4.	LEISTUNGSKÜRZUNGEN	6
ART. 3.5.	AUSZAHLUNG DER VORSORGELEISTUNGEN	6
ART. 3.6.	PAUSCHALABFINDUNG FÜR KLEINE RENTEN	7
ART. 3.7.	RÜCKERSTATTUNG ZU UNRECHT BEZOGENER LEISTUNGEN	7
ART. 3.8.	VERJÄHRUNG	7
ART. 3.9.	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG	7
ART. 4	ALTERSLEISTUNGEN	8
ART. 4.1.	ALTERSGUTHABEN	8
ART. 4.2.	ALTERSGUTSCHRIFTEN	8
ART. 4.3.	ANSPRUCH AUF ALTERSRENTE, ALTERSKAPITAL	8
ART. 4.4.	VORZEITIGE PENSIONIERUNG	9
ART. 4.5.	RÜCKTRITT NACH DEM ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTER	9
ART. 4.6.	HÖHE DER ALTERSRENTE	10
ART. 5	INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	11
ART. 5.1.	INVALIDITÄTSBEGRIFF	11
ART. 5.2.	ANSPRUCH, FÄLLIGKEIT UND DAUER DER INVALIDENRENTE	11
ART. 5.3.	HÖHE DER INVALIDENRENTE	11
ART. 5.4.	ARZTKONTROLLE	12
ART. 6	KINDERRENTE	13
ART. 6.1.	ANSPRUCH AUF KINDERRENTE	13
ART. 6.2.	HÖHE DER KINDERRENTE	13
ART. 7	LEISTUNGEN IM TODESFALL	14
ART. 7.1.	ANSPRUCH AUF EHEGATTENRENTE	14
ART. 7.2.	HÖHE DER EHEGATTENRENTE	14
ART. 7.3.	KÜRZUNG DER EHEGATTENRENTE	14
ART. 7.4.	ANSPRUCH GESCHIEDENER PERSONEN	14
ART. 7.5.	WAISENRENTE	15
ART. 7.6.	TODESFALLKAPITAL	15
ART. 8	AUSTRITTSLEISTUNG	16
ART. 8.1.	FORM DER AUSTRITTSLEISTUNG	16

ART. 8.2.	HÖHE DER AUSTRITTSLEISTUNG	16
ART. 8.3.	EHESCHIEDUNG	17
ART. 9	VERWENDUNG VON VORSORGE GELDERN FÜR WOHNEIGENTUM.....	18
ART. 9.1.	VORBEZUG	18
ART. 9.2.	VERPFÄNDUNG	19
ART. 9.3.	NACHWEIS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	19
ART. 10	EINNAHMEN DER STIFTUNG.....	20
ART. 10.1.	GRUNDSATZ	20
ART. 10.2.	BEITRÄGE DER VERSICHERTEN PERSONEN	20
ART. 10.3.	BEITRÄGE DES ARBEITGEBERS UND ÜBRIGE BEITRÄGE	21
ART. 10.4.	SEPARATES KONTO ZUR FINANZIERUNG DER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG	21
ART. 10.5.	VERRECHNUNG VON RÜCKSTÄNDEN	22
ART. 11	ORGANISATION DER STIFTUNG.....	23
ART. 11.1.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	23
ART. 11.2.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	24
ART. 11.3.	KONTROLLE.....	24
ART. 12	VERMÖGENSANLAGE, FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE UND TEILLIQUIDATION	26
ART. 12.1.	ANLAGE DES VERMÖGENS.....	26
ART. 12.2.	RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN	26
ART. 12.3.	VERSICHERUNGSTECHNISCHER BERICHT	26
ART. 12.4.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE ÜBERDECKUNG	26
ART. 12.5.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE UNTERDECKUNG	27
ART. 12.6.	TEILLIQUIDATION.....	27
ART. 12.7.	INDIVIDUALISIERUNG VORHANDENER FREIEN MITTEL.....	29
ART. 12.8.	GESAMTLIQUIDATION	30
ART. 12.9.	VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION.....	30
ART. 12.10.	AUFNAHME NEUER ANSCHLÜSSE	30
ART. 13	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	32
ART. 13.1.	ANWENDUNG DER VORLIEGENDEN STATUTEN	32
ART. 13.2.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32
ART. 13.3.	LÜCKEN IN DEN STATUTEN, STATUTENÄNDERUNGEN	32
ART. 13.4.	GERICHTSSTAND, STREITIGKEITEN	32
ART. 13.5.	INKRAFTTRETEN.....	33

ANHANG

EINKAUFSTABELLE.....	ANHANG 1
EINKAUFSTABELLE BEI VORZEITIGER PENSIONIERUNG.....	ANHANG 2

Abkürzungen und Begriffe

In den vorliegenden Statuten werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

- **Stiftung:** St. Ursen-Vorsorgestiftung.
- **Arbeitgeber:** römisch-katholische, Solothurnische Kirchgemeinden und Institutionen sowie andere eng verbundene Arbeitgeber.
- **Versicherte Person:** Aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- **Rentenbezüger:** Bezüger von Leistungen der Stiftung im Alter, bei Tod oder Invalidität.
- **AHV:** Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- **IV:** Eidgenössische Invalidenversicherung.
- **ATSG:** Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- **BVG:** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- **BVV2:** Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- **FZG:** Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- **MV:** Eidgenössische Militärversicherung.
- **UVG:** Bundesgesetz über die Unfallversicherung.
- **OR:** Schweizerisches Obligationenrecht.
- **ZGB:** Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter. Leistungsbezeichnungen (z.B Altersrente, Invalidenrente usw.) ohne nähere Angaben sind gemäss diesen Statuten zu verstehen.

ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "St. Ursen-Vorsorgestiftung", besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 19.9.1922 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Verwaltung.

Art. 1.2. Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die im Dienste der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Solothurn und weiteren römisch-katholischen Institutionen im Kanton Solothurn stehenden Weltgeistlichen und anderen Arbeitnehmenden, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens infolge Alter, Tod und Invalidität.
2. Die Einzelheiten der Anschlüsse der in Abs. 1 erwähnten Arbeitgeber werden in einem Anschlussvertrag geregelt, wobei durch den Abschluss eines solchen Anschlussvertrages die bereits versicherten Personen und Rentenbezüger keinen Nachteil erfahren dürfen.
3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der versicherten Personen bzw. ihrer Hinterlassenen ergeben sich aus diesen Statuten.

Art. 1.3. Vorschriften des BVG

1. Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG und ihrer Ausführungsbestimmungen durch und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Als dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtung ist die Stiftung dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.
2. In jedem Vorsorgefall werden mindestens die BVG-Leistungen erbracht.

Art. 1.4. Auskunftspflicht der Stiftung

1. Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung. Ferner orientiert sie die versicherten Personen über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
2. Auf Verlangen übergibt die Stiftung den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Soweit im Jahresbericht nicht enthalten, informiert die Stiftung auf Anfrage über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

ART. 2 AUFNAHME UND DEFINITIONEN

Art. 2.1. Aufnahmebedingungen

1. In die Stiftung werden alle Mitarbeiter, sowie die Weltgeistlichen und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger des Arbeitgebers aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und beim Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 2/3 (zwei Drittel) des Höchstbetrages der jährlichen AHV-Altersrente beziehen. Vorbehalten bleibt Abs. 3. Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Die in die Stiftung aufzunehmende Person hat die Fragen betreffend ihren Gesundheitszustand zu beantworten und sich auf Verlangen der Stiftung oder des Rückversicherers einer eingehenden Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen. Lässt das Resultat der medizinischen Untersuchung auf ein erhöhtes Risiko schliessen, so kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein zeitlich begrenzter Vorbehalt angebracht werden (Art. 331c OR, Art. 14 FZG).
3. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeiter,
 - a) die zu mindestens 70% invalid sind,
 - b) die das AHV-Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben,
 - c) die nebenberuflich beim Arbeitgeber tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
 - d) deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer auf mehr als 3 Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht zum Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung vereinbart wird.
4. Die freiwillige Mitversicherung von Lohnanteilen, die bei einem anderen, nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Art. 46, Abs. 2 BVG erzielt werden, ist ausgeschlossen.

Art. 2.2. Auskunfts- und Meldepflichtpflicht

1. Die versicherten Personen und die Rentenbezüger sind der Stiftung, einem allfälligen Rückversicherer und den von ihr beauftragten Ärzten gegenüber zu wahrheitsgetreuer Auskunft über alle die Vorsorge betreffenden Fragen und zur Beschaffung der erforderlichen Ausweise verpflichtet.
2. Die versicherten Personen und die Rentenbezüger sind während der ganzen Versicherungsdauer verpflichtet, alle für die Vorsorge relevanten Veränderungen unverzüglich zu melden. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in den Familienverhältnissen (z.B. bezüglich Zivilstand, Anzahl Kinder in Ausbildung) und Änderungen der Einkünfte, die zu einer Anpassung der Leistungen führen. Auf Verlangen sind amtliche Ausweise vorzulegen. Im Todesfall obliegt diese Pflicht sinngemäss den bezugsberechtigten Hinterlassenen.

3. Für den Schaden, welcher der Stiftung aus unwahren oder ungenauen Angaben erwächst, sind die versicherte Person und nach ihrem Tode die bezugsberechtigten Personen haftbar. Die Schadenersatzansprüche können mit den Versicherungsansprüchen verrechnet werden.
4. Im Weiteren wird auf die übrigen Auskunftspflichten gemäss Art. 2.4.3, Art. 3.2.3, Art. 3.5.1, Art. 4.3.3, Art. 5.4, Art. 7.1.2, Art. 7.2.2, Art. 7.4.2 und Art. 8.1.3 hingewiesen.

Art. 2.3. Alter und Rücktrittsalter

1. Als Alter im Sinne dieser Statuten gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsdatum und dem Berechnungstichtag, wobei die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt.
2. Als Alter im Sinne des BVG („BVG-Alter“) gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr.
3. Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in welchem die versicherte Person das 65. Altersjahr erreicht.
4. Das ordentliche Rücktrittsalter 65 ist massgebend bei der Dauer von auszurichtenden Invalidenrenten, der Beitragsbefreiung sowie zur Berechnung der ordentlichen Altersrente. Der flexible (teilweise oder vollständige) Altersrücktritt zwischen Alter 60 und 70 ist in Art. 4 näher definiert.

Art. 2.4. Einkauf

1. Die versicherte Person hat sich bei Eintritt über die von den früheren Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Freizügigkeitsleistungen auszuweisen und diese in die Stiftung einzubringen.
2. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird dem individuellen Altersguthaben (Art. 4.1) gutgeschrieben.
3. Wurden in einem früheren Vorsorgeverhältnis Leistungen für Wohneigentum bezogen oder aufgrund eines Scheidungsurteils übertragen, so hat dies dieselben Folgen, wie wenn der Vorbezug bzw. die Übertragung in der Stiftung erfolgt wäre. Ebenso ist der Stiftung eine vorbestehende Verpfändung für Wohneigentum zu melden.
4. Eine versicherte Person kann zusätzlich zu der eingebrachten Freizügigkeitsleistung freiwillige Einlagen aus privaten Mitteln bis zur maximalen Einkaufshöhe einbringen. Diese dienen der Erhöhung des Altersguthabens resp. der Vorsorgeleistungen im Alter. Für aus dem Ausland zugezogene Versicherte, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
5. Bei erfolgten Vorbezügen für Wohneigentum dürfen bis drei Jahre vor dem Rücktrittsalter freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind; danach sind freiwillige Einlagen auch ohne Rückzahlung möglich,

wobei der Vorbezug bei der Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs mit einbezogen wird. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

6. Die freiwilligen Einlagen können bei Eintritt oder während der Versicherungsdauer als Aktiver, bis spätestens ein Jahr vor der Geltendmachung von Altersleistungen bzw. bis zum Beginn einer Erwerbsunfähigkeit erfolgen. Rückwirkende Einkäufe nach Eintritt des Vorsorgefalles Alter, Tod oder Invalidität sind ausgeschlossen. Die Höhe der freiwilligen Einlagen ist begrenzt und richtet sich nach der Tabelle im Anhang.
7. Gemäss Art. 79b BVG dürfen die aus freiwilligen Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist die versicherte Person selber verantwortlich. Für den Fall eines rückgängig abzuwickelnden Einkaufs verrechnet die Stiftung eine Bearbeitungsgebühr und gewährt auf den auszahlenden Betrag keine Zinsen. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Art. 2.5. Beitragslohn

1. Für die Festsetzung der Beiträge ist der Beitragslohn massgebend. Dieser entspricht dem massgebenden Jahreslohn.
2. Der Stiftungsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Berechnungsmodalitäten für den massgebenden Jahreslohn (am 1.1.2006 13 Monatsbeträge ohne Kinder- und Sonderzulagen).
3. Nach der Aufnahme in die Stiftung gewährte Lohnerhöhungen werden im Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

Art. 2.6. Versicherter Lohn

1. Für die Festsetzung der Risiko-Leistungsansprüche ist der versicherte Lohn massgebend. Dieser berechnet sich aus dem massgebenden Jahreslohn, reduziert um einen Koordinationsbetrag, der eine angemessene Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV bringt.
2. Der Stiftungsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Berechnungsmodalitäten für den massgebenden Jahreslohn (am 1.1.2006 13 Monatsbeträge ohne Kinder- und Sonderzulagen). Der Koordinationsbetrag entspricht einem Drittel des effektiven Jahreslohnes, maximal jedoch dem Höchstbetrag der jährlichen AHV-Altersrente (am 1.1.2006 CHF 25'800.-). Zur Bestimmung des versicherten Lohnes bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad angepasst. Gemäss Art. 79c BVG darf der Jahreslohn den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht überschreiten (am 1.1.2006 CHF 774'000.-). Die Bestimmungen gemäss Art. 60c BVV2 bleiben vorbehalten. ✓
3. Nach der Aufnahme in die Stiftung gewährte Lohnerhöhungen werden im Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

ART. 3 GENERALE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

Art. 3.1. Leistungen der Stiftung

1. Die Leistungen der Stiftung sind in Schweizerfranken definiert und umfassen
 - Alter: Altersrente, Altersguthaben, Kinderrente
 - Invalidität: Invalidenrente, Kinderrente, Beitragsbefreiung
 - Todesfall: Ehegattenrente, Waisenrente, Todesfallkapital
 - Austrittsleistung
2. Die Leistungen der Stiftung werden mittels jährlichem Stiftungsratsbeschluss und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung angepasst. Für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden die Anpassungen so festgelegt, dass die gesamte Stiftungsrente mindestens der in Art. 36 BVG (Anpassung an die Preisentwicklung) geforderten BVG-Leistung entspricht.

Art. 3.2. Koordination mit Leistungen Dritter

1. Ist der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückzuführen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Koordinationsbestimmungen, maximal jedoch die BVG-Mindestleistungen.
2. Die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung werden gekürzt, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Erwerbseinkommens übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte werden berücksichtigt:
 - a) die Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
 - b) Leistungen aus UVG und MVG;
 - c) Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet; bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
3. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle diese Einkünfte Auskunft zu geben. Werden solche Einkünfte als einmalige Kapitalleistungen ausgerichtet, werden sie mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.
4. Leistungen aus privaten Versicherungen, für welche die versicherte Person die Prämien selbst bezahlt hat, berühren die Leistungen der Stiftung nicht.

Art. 3.3. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

1. Stehen einer versicherten Person oder ihren Hinterlassenen bei Invalidität oder Tod Haftpflichtansprüche gegenüber einem Dritten zu, so tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiteren Begünstigten im Todesfall ein.
2. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der statutarischen Ansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen gemäss Abs. 1) an die Stiftung abzutreten.

Art. 3.4. Leistungskürzungen

1. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang herabsetzen, wenn die AHV/IV eine Leistung verweigert, kürzt oder entzieht, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Das gleiche gilt für einen Hinterlassenen, der den Tod der versicherten Person durch schweres Verschulden zu verantworten hat.
2. Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37+39 UVG, Art. 65+66 MVG vorgenommen haben.
3. Wurde ein Vorbehalt gemäss Art. 2.1.2 angebracht und tritt innerhalb der Vorbehaltsfrist und im Bereich des erhöhten Risikos der Schadenfall Invalidität oder Tod ein, so können die Leistungen dauerhaft und bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt werden.

Art. 3.5. Auszahlung der Vorsorgeleistungen

1. Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen erfolgt erst, wenn die Anspruchsberechtigten die Unterlagen beigebracht haben, die von der Stiftung zur Begründung des Anspruchs verlangt werden.
2. Erfolgen Kapitalauszahlungen an verheiratete versicherte Personen, ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
3. Alle Renten werden in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten, jeweils auf Ende des Monats ausgerichtet. Die Rentenauszahlung kann von der Vorweisung einer Vollmacht und einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Befindet sich die rentenberechtigte Person im Ausland, ist in der Regel der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.
4. Eine Altersrente bzw. eine volle Invalidenrente kann nicht mit dem Lohn bzw. mit Taggeldern, die den Lohn ersetzen, kumuliert werden. Hinterlassenenrenten können nicht mit Altersrenten, Invalidenrenten oder mit einem allfälligen Lohnnachgenuss kumuliert werden. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch eines Rentenbezügers infolge Todesfall erlischt und gleichzeitig Ansprüche auf Hinterlassenenren-

ten entstehen, wird insgesamt der volle Betrag der erlöschenden Rente ausbezahlt.

Art. 3.6. Pauschalabfindung für kleine Renten

1. Liegt eine zur Auszahlung gelangende Alters- oder Invalidenrente unter 10%, eine Ehegattenrente unter 6% und eine Kinderrente unter 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet, deren Betrag dem Deckungskapital der Rente entspricht. Die Zustimmung des Ehegatten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
2. Mit der Ausrichtung einer solchen Abfindung erlöschen alle Ansprüche der rentenberechtigten Person und ihrer Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.

Art. 3.7. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
2. Der Rückforderungsanspruch der Stiftung verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie Kenntnis von der unrechtmässig bezogenen Leistung erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung; vorbehalten bleibt bei Vorliegen einer strafbaren Handlung eine längere Verjährungsfrist gemäss Strafrecht.

Art. 3.8. Verjährung

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen hat.
2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

Art. 3.9. Abtretung und Verpfändung

Die Vorsorgeleistungen aus diesen Statuten können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Art. 331b OR). Davon ausgenommen bleibt der Vorbezug oder die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (vgl. Art. 9).

ART. 4 ALTERSLEISTUNGEN

Art. 4.1. Altersguthaben

1. Für jede versicherte Person wird auf einem individuell geführten Konto ein Altersguthaben geöfnet. Dem Altersguthaben werden folgende Beträge gutgeschrieben:
 - a) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung
 - b) die Altersgutschriften gemäss Art. 4.2
 - c) freiwillige Einkäufe gemäss Art. 2.4
 - d) die Zinsen
 - e) allfällige Einmaleinlagen des Arbeitgebers oder aus freiem Stiftungsvermögen gemäss Beschluss des Stiftungsrates
2. Die Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Art. 4.2. Altersgutschriften

1. Zur Bildung des Altersguthabens wird der versicherten Person in Prozent des Beitragslohnes gutgeschrieben:

<u>BVG-Alter</u>	<u>Gutschrift in % Beitragslohn</u>
25 – 34	9%
35 – 44	9%
45 – 54	12%
55 – 65	15%

2. Die erste Gutschrift erfolgt frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Die Änderungen der %-Ansätze erfolgen ebenfalls auf den 1. Januar.

Art. 4.3. Anspruch auf Altersrente, Alterskapital

1. Die versicherte Person hat nach Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Anstelle der vollen Altersrente kann eine versicherte Person das vorhandene Altersguthaben bis zu 40% in Kapitalform beziehen.

3. Die Mitteilung über einen gewünschten Kapitalbezug und dessen Umfang hat spätestens zwei Jahre vor der ersten Rentenzahlung schriftlich an die Stiftung zu erfolgen. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
4. Bei einer vorzeitigen Pensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers kann die versicherte Person den Kapitalbezug auch erst innerhalb von zwei Monaten nach der Ankündigung der vorzeitigen Pensionierung verlangen.
5. Erreicht der Bezüger einer gekürzten Invalidenrente das Rücktrittsalter, wird ein allfälliger Anspruch auf Altersrente oder Alterskapital vom Pensionsversicherungsexperten geprüft und dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt.

Art. 4.4. Vorzeitige Pensionierung

1. Arbeitgeber und versicherte Person haben das Recht, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die vollständige oder teilweise Pensionierung zu verlangen. Bei einer Teilpensionierung werden die Grenzbeträge gemäss Art. 2.6 entsprechend angepasst.
2. Die versicherte Person kann zulasten ihrer späteren Ansprüche eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der einfachen AHV-Altersrente verlangen. Nach Erlöschen der Überbrückungsrente werden seine ordentlichen Ansprüche um 8% (Ehegatte 5.6%) des Gesamtbetrages dieser Vorbezüge gekürzt.
3. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach Art. 4.6, unter Vorbehalt von Art. 13.2.
4. Ein Vorbezug der Altersleistung hat Leistungskürzungen zur Folge; um diese Kürzungen ganz oder teilweise auszugleichen, hat die versicherte Person die Möglichkeit, in einem separat geführten Konto zusätzlich zum vollen Einkauf Mittel gemäss Art. 10.4 zu öffnen.

Art. 4.5. Rücktritt nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

Versicherte Personen, welche bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters im Einzelvernehmen mit dem Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig zurücktreten, haben ab dem Monat, welcher dem tatsächlichen (Teil-)Rücktritt folgt, Anspruch auf eine Altersrente. Bei einer aufgeschobenen Teilpensionierung werden die Grenzbeträge gemäss Art. 2.6 entsprechend angepasst. Mit Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt die Pensionierung in jedem Fall zu 100%. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin zu entrichten.

Art. 4.6. Höhe der Altersrente

1. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt effektiv vorhandenen Altersguthabens (d.h. nach Abzug allfällig bezogener Kapitalien):

<u>Alter</u>	<u>Umwandlungssatz bei Pensionierung im Jahr</u>		
	2006	2007	ab 2008
60	6.35%	6.20%	6.05%
61	6.45%	6.30%	6.15%
62	6.60%	6.45%	6.30%
63	6.75%	6.60%	6.45%
64	6.90%	6.75%	6.60%
65	7.05%	6.90%	6.75%
66	7.20%	7.05%	6.90%
67	7.40%	7.25%	7.10%
68	7.60%	7.45%	7.30%
69	7.80%	7.65%	7.50%
70	8.00%	7.85%	7.70%

2. Zwischenwerte werden auf den Monat genau linear interpoliert

ART. 5 INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 5.1. Invaliditätsbegriff

1. Als versichertes Ereignis gilt Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen oder körperlichen Kräfte) oder Körperverletzung. Vorsätzlich durch die versicherte Person sich zugefügte Verletzungen bzw. durch besonders schweres Verschulden herbeigeführte Invalidität kann, soweit gesetzlich zulässig, Leistungskürzungen zur Folge haben.
2. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar nicht mehr ihren Beruf oder eine andere, ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit ausüben kann.
3. Der Stiftungsrat trifft unter Beachtung der Art. 23-26 BVG (Invalidenleistungen) den Entscheid über das Bestehen einer Invalidität und den Invaliditätsgrad nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Anhören des Arbeitgebers. Er hat das Recht, durch einen von ihm bezeichneten Vertrauensarzt eine Untersuchung des Gesuchstellers vornehmen zu lassen. Widersetzt sich eine erwerbsunfähige Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende, den Umständen entsprechende zumutbare Erwerbsmöglichkeit anzunehmen, so kann der Stiftungsrat unter Beachtung der BVG-Mindestleistungen über die Frage der Erwerbsunfähigkeit entscheiden und die Invalidenleistungen kürzen.

Art. 5.2. Anspruch, Fälligkeit und Dauer der Invalidenrente

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung bedingt, dass die betreffende versicherte Person ihre Ansprüche bei der IV geltend gemacht hat.
2. Die Invalidenrente wird bei ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit erstmals ausbezahlt, wenn der Lohn, bzw. das ihn ersetzende Taggeld aufgehoben oder herabgesetzt wird und der Grad der Erwerbsunfähigkeit vom Stiftungsrat definitiv festgesetzt ist.
3. Die Invalidenrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 2.3.3, längstens bis zu dem Tage gewährt, an welchem die Invalidität dahin fällt oder der Invalidenrentner stirbt.

Art. 5.3. Höhe der Invalidenrente

1. Bei einem Invaliditätsgrad von 100% entspricht die Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes.
2. Bei Teilerwerbsunfähigkeit erhält das Mitglied eine dem Grad seiner Erwerbsunfähigkeit entsprechende Teilinvalidenrente. Dabei begründet:

eine Erwerbsunfähigkeit von:

40% und mehr
50% und mehr
60% und mehr
70% und mehr

einen Anspruch auf:

eine Viertelsrente
eine halbe Rente
eine Dreiviertelsrente
die volle Invalidenrente.

Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf Invalidenrente

3. Ändert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, wird die Invalidenrente auf neu entstandene oder wegfallende Ansprüche geprüft und angepasst.
4. Betreffend die definitive Höhe der auszahlenden Invalidenrente gilt es in jedem Falle die Überversicherungs- und Kürzungsbestimmungen in Artikel 3.2 und Art. 3.4 der vorliegenden Statuten zu beachten.

Art. 5.4. Arztkontrolle

1. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist die Stiftung berechtigt, jederzeit von einem ihr genehmen Arzt ein Gutachten über den Gesundheitszustand des betreffenden Invalidenrentenbezügers einzuholen.
2. Weigert sich der Invalidenrentenbezüger, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder weigert sich ein wieder erwerbsfähig gewordener Invalidenrentenbezüger, eine angemessene Beschäftigung anzunehmen, wird die Invalidenrente nach Ermessen des Stiftungsrates im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten herabgesetzt oder aufgehoben.

ART. 6 KINDERRENTE

Art. 6.1. Anspruch auf Kinderrente

1. Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, so wird für die anspruchsberechtigten Kinder eine Kinderrente gewährt.
2. Der Anspruch auf Kinderrente beginnt gleichzeitig mit demjenigen auf Invaliden- oder Altersrente und besteht so lange wie der Anspruch auf diese Rente, höchstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes oder bis zu dessen vorherigem Tod. Dauert die Ausbildung des Kindes über das vollendete 18. Altersjahr hinaus an, oder ist das Kind zu mindestens 70% invalid, so wird die Kinderrente bis zum Abschluss der Ausbildung oder Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.
3. Kinder der versicherten Person, für die Anspruch auf die Kinderrente besteht, sind
 - ihre leiblichen und adoptierten Kinder
 - Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufzukommen hat
 - ganz oder überwiegend unterhaltene Stiefkinder.

Art. 6.2. Höhe der Kinderrente

1. Erhält die versicherte Person eine volle Invalidenrente, so beträgt die Kinderrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 12% des versicherten Lohnes.
2. Erhält die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, so wird auch die Kinderrente entsprechend angepasst.
3. Erhält die versicherte Person eine Altersrente, so entspricht die Kinderrente dem gemäss BVG errechneten Betrag.
4. Wird eine laufende Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, wird die entsprechende Kinderrente ebenfalls angepasst.

ART. 7 LEISTUNGEN IM TODESFALL

Art. 7.1. Anspruch auf Ehegattenrente

1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person oder ein verheirateter Rentner, so hat ihr bzw. sein Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Die Ehegattenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Sie erlischt jedoch, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet. Je nach dessen Wahl wird die Ehegattenrente
 - a) mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente ausgekauft, oder
 - b) aufgeschoben, solange die neue Ehe nicht durch Tod des andern Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wird.

Art. 7.2. Höhe der Ehegattenrente

1. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt:
 - a) bei Tod vor dem Rücktrittsalter: 42% des versicherten Lohnes.
 - b) bei Tod nach dem Rücktrittsalter: 70% der laufenden Altersrente.
2. Anstelle der Rente kann ein einmaliger Kapitalbetrag in der Höhe des Rentendeckungskapitals bezogen werden. Eine schriftliche Erklärung für den Kapitalbezug muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden.

Art. 7.3. Kürzung der Ehegattenrente

1. Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente gemäss Art. 7.1 für jedes diese Altersdifferenz übersteigende Jahr um 1% gekürzt, soweit dadurch die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden.
2. Hat die versicherte Person bei der Eheschliessung an einer schweren Krankheit gelitten, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit, so hat der Ehegatte nur Anspruch auf eine Rente im Rahmen der BVG-Minimalbestimmungen.

Art. 7.4. Anspruch geschiedener Personen

Hinterlässt die versicherte Person eine von ihr geschiedene Person, so hat diese Anspruch auf Rente im Rahmen der BVG-Minimalbestimmungen.

Art. 7.5. Waisenrente

1. Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente, so haben seine im Sinne von Art. 6.1 rentenberechtigten Kinder ab dem Todestag, frühestens aber ab dem Tag, ab dem kein Gehaltsnachgenuss mehr gewährt wird, Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente beträgt pro Kind 12% des versicherten Lohnes.
2. Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, so haben seine im Sinne von Art. 6.1 rentenberechtigten Kinder ab dem Tag, ab dem die Altersrente erlischt, Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente beträgt den gemäss BVG errechneten Betrag.
3. Der Betrag der Waisenrente gemäss Abs. 1 bis 3 wird verdoppelt, wenn die rentenberechtigte Waise Vollwaise ist und von der beruflichen Vorsorge des anderen verstorbenen Elternteils keine Waisenrente erhält

Art. 7.6. Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person, die nicht im Genuss einer Rente der Stiftung stand, ohne rentenberechtigten Hinterlassenen, wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses Todesfallkapital entspricht der Summe aller von der verstorbenen versicherten Person persönlich geleisteten Beiträge (inkl. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillig geleistete Einkäufe) ohne Zinsen. Sämtliche bereits an die versicherte Person erbrachte Leistungen (inkl. Vorbezug für Wohneigentum oder Übertrag bei Scheidung) der Stiftung werden jedoch von diesem Todesfallkapital abgezogen.
2. Ist ein Todesfallkapital fällig, haben die unten aufgeführten Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person Anspruch:

natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblicher Masse unterstützt worden sind. Der Weltgeistliche kann das Todesfallkapital gemäss einer besonderen Erklärung seiner Haushälterin zuwenden. Bei deren Fehlen verfällt der Anspruch zu Gunsten der Stiftung
3. Ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, werden Leistungen erst erbracht, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Ein Zins auf der aufgeschobenen Leistung wird nicht erbracht.

Später

ART. 8 AUSTRITTSLEISTUNG

Art. 8.1. Form der Austrittsleistung

1. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer aufgelöst, ohne dass ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss diesen Statuten entsteht, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus. Vorbehalten bleibt der Risikoschutz gegen Tod und Invalidität gemäss Art. 331a OR für eine Nachdeckung von längstens einem Monat. Hat die Stiftung Leistungen aufgrund der Nachdeckung zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits überwiesen hat, ist diese zurückzuerstatten, ansonsten die Leistungen entsprechend gekürzt werden.
2. Der austretenden versicherten Person steht eine Austrittsleistung zu, die an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen ist. Ist diese Überweisung nicht möglich, so wird der Abfindungsbetrag auf eine von der versicherten Person errichtete Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überwiesen.
3. Hat die austretende versicherte Person der Stiftung keine entsprechenden Angaben gemacht, wird die Austrittsleistung nach sechs Monaten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
4. Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich eines Prozentpunkts geschuldet.
5. Die Austrittsleistung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch in bar bezogen werden, wenn das Begehren von einer versicherten Person gestellt wird, welche den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt oder die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. Bei nicht verheirateten Personen ist der Zivilstand zu belegen, bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.
6. Mit dem Bezug der Austrittsleistung sind vorbehältlich der Nachdeckung gemäss Abs. 1 sämtliche Ansprüche der versicherten Person bzw. deren Hinterlassenen gegenüber der Stiftung abgegolten.

Art. 8.2. Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts vorhandenen Altersguthaben (inkl. allfälliges Vorpensionskonto gemäss Art. 10.4) oder dem Mindestbetrag gemäss BVG oder FZG, falls höher.
2. Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang der Resterwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge Anspruch gemäss Abs. 1.

3. Vorbehalten bleibt ein allfällig anzurechnender oder rückforderbarer anteilmässiger Fehlbetrag aufgrund einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Artikel. 12.6 ff.

Art. 8.3. Ehescheidung

1. Der aufgrund einer Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragende Betrag gilt als Teilaustrittsleistung gemäss diesen Statuten und führt entsprechend zu Leistungskürzungen.
2. Die versicherte Person kann zur teilweisen oder vollständigen Deckung der dadurch entstandenen Vorsorgelücke jederzeit eine Einlage gemäss Art. 2.4 leisten.

ART. 9 VERWENDUNG VON VORSORGEGELDERN FÜR WOHNEIGENTUM

Art. 9.1. Vorbezug

1. Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ohne Vorliegen eines Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalles die Auszahlung von Vorsorgegeldern verlangen, wenn sie diese für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzt. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
2. Der Vorbezug von Vorsorgegeldern ist für versicherte Personen bis zum 50. Altersjahr bis zur Höhe der Austrittsleistung möglich. Versicherte Personen, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Für den Vorbezug und die Geltendmachung werden vom Bundesrat bezüglich Mindestbetrag (am 1.1.2006 CHF 20'000.--) und zeitlichem Intervall (alle 5 Jahre) Grenzen festgelegt.
3. Bei einer vorhandenen Unterdeckung der Stiftung kann die Auszahlung des Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufgeschoben werden.
4. Der Vorbezug wird von der Stiftung wie ein Austritt oder, falls nicht die ganze Austrittsleistung bezogen wird, wie ein Teilaustritt behandelt. Die von der versicherten Person selbst geleisteten Beiträge sowie die technischen Konten werden entsprechend korrigiert.
5. Bei Vorbezug wird im Grundbuch bzw. in einer separaten Vereinbarung eine so genannte Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Diese stellt eine allfällige Rückzahlungspflicht eines Vorbezuges an die Stiftung sicher.
6. Der Vorbezug hat eine Kürzung des Altersguthabens zur Folge. Die Risikoleistungen bleiben unvermindert erhalten.
7. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen eines Vorbezuges dahinfallen oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Leistungen gemäss diesen Statuten fällig werden. Die versicherte Person kann den Vorbezug auch freiwillig zurückbezahlen. Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, bis zum Eintritt eines anderen Versicherungsfalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung. Die Rückzahlung wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Bezüglich Mindestbetrag und zeitlichem Intervall gelten dieselben Modalitäten wie beim Vorbezug nach Abs. 2.
8. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge beim Bund, Kanton und bei der Gemeinde steuerbar. Die Stiftung meldet den Vorbezug der Eidg. Steuerbehörde.

9. Im Falle eines Vorbezugs erhebt die Stiftung eine einmalige Gebühr von 2 Promille des Vorbezugs, mindestens aber Fr. 400.—, die vom Stiftungsrat der Teuerung angepasst werden. Durch diese Gebühr sind sämtliche Unkosten der Stiftung infolge Mitteilungspflicht an verschiedene Ämter abgedeckt.
10. Im Falle einer Rückzahlung erhebt die Stiftung eine einmalige Gebühr von 1 Promille des Rückzahlungsbetrags, mindestens aber Fr. 200.—, die vom Stiftungsrat der Teuerung angepasst werden.

Art. 9.2. Verpfändung

1. Anstelle des Vorbezuges kann die versicherte Person ihre Vorsorgegelder analog den Bestimmungen für den Vorbezug (Art. 9.1, Abs. 1 und 2) verpfänden.
2. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Mitteilung an die Stiftung.
3. Wird das Pfand vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäss diesen Statuten oder vor einer Barauszahlung der Austrittsleistung verwertet, treten die Wirkungen des Vorbezuges ein. Massgebend für sämtliche Berechnungen im Zusammenhang mit der Kürzung der versicherten Leistungen ist das Alter des Mitgliedes im Zeitpunkt der Pfandverwertung.
4. Soweit die Stiftung zur Auszahlung von Leistungen gemäss diesen Statuten verpflichtet ist, kann sie solche Auszahlungen bis zum Umfang der Pfandsumme nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers vornehmen. Bei einer Übertragung der Austrittsleistung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung teilt die Stiftung dies dem Pfandgläubiger sowie der neuen Vorsorgeeinrichtung mit.
5. Im Falle einer Verpfändung werden von der Stiftung keine Gebühren erhoben.

Art. 9.3. Nachweis- und Auskunftspflicht

1. Die Höhe der Austrittsabfindung wird jährlich auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Die Stiftung informiert ferner die versicherte Person auf schriftliches Gesuch über die Folgen eines Vorbezugs, insbesondere bezüglich versicherungstechnischer, vorsorgerechtlicher und steuerlicher Fragen gemäss Art. 11 BVV2.
2. Die versicherte Person muss mit dem Gesuch um Vorbezug der Stiftung ausreichend nachweisen, dass die Vorsorgegelder für das von ihr selbst benutzte Wohneigentum verwendet werden.

ART. 10 EINNAHMEN DER STIFTUNG

Art. 10.1. Grundsatz

1. Die Finanzierung der Vorsorge erfolgt grundsätzlich durch Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sowie durch Mittel der Stiftung selbst.
2. Die versicherten Personen und der Arbeitgeber sind zu keinen anderen als den in Art. 10.2 und Art. 10.3 erwähnten Beitragsleistungen verpflichtet.
3. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Pensionsversicherungsexperten beschliessen, die Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies die finanziellen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Im Falle einer erheblichen Unterdeckung können zeitlich beschränkte Sanierungsbeiträge erhoben werden (Art. 12.5.3).

Art. 10.2. Beiträge der versicherten Personen

1. Jede versicherte Person leistet folgende altersabhängige Beiträge in % des Beitragslohnes:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risiko- und Neben- kosten	Total
18 – 24	–	1.7	1.7
25 – 34	4.5	2.0	6.5
35 – 44	4.5	2.0	6.5
45 – 54	5.4	2.3	7.7
55 – 65	5.4	2.3	7.7

2. Die Beitragspflicht der versicherten Personen beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet, sobald die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente gem. Art. 4.3 oder auf eine Austrittsleistung gem. Art. 8.1 hat, oder wenn sie vorher stirbt. Ist eine versicherte Person im Sinne von Art. 5.1 erwerbsunfähig, erfolgt entsprechend dem Grad der Invalidität eine Beitragsbefreiung. Die Beitragsbefreiung setzt nach 6 Monaten ein.
3. Die versicherte Person ist im Falle unbezahlter Urlaube insgesamt bis zu 6 Monate verpflichtet, die gesamten Risiko- und Nebenkosten-Beiträge zu entrichten. Die Äufnung des Altersguthabens wird auf freiwilliger Basis zulasten der versicherten Person weitergeführt. Für darüber hinausgehende unbezahlte Urlaube sind besondere Regelungen vorbehalten
4. Der Arbeitgeber haftet für Abzug und Weiterleitung der Beiträge an die Stiftung.
5. Die versicherte Person kann zusätzlich freiwillige Einlagen gemäss Art. 2.4.5 erbringen.

Art. 10.3. Beiträge des Arbeitgebers und übrige Beiträge

1. Der Arbeitgeber leistet analog zu den Beiträgen der versicherten Personen folgende Beiträge in % des Beitragslohnes:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risiko- und Neben- kosten	Total
18 – 24	–	2.8	2.8
25 – 34	4.5	5.5	10.0
35 – 44	4.5	5.5	10.0
45 – 54	6.6	3.4	10.0
55 – 65	9.6	0.4	10.0

2. Für Invalidenrentenbezüger erfolgt auch für deren Arbeitgeber eine Beitragsbefreiung im Ausmass des anerkannten Invaliditätsgrades.
3. Der Arbeitgeber vergütet der Stiftung die geschuldeten Beiträge zusammen mit denjenigen der versicherten Personen jeweils per 1. April für das ganze Kalenderjahr.
4. Die von der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn jährlich entrichteten Beiträge werden in erster Linie zur Mitfinanzierung der von der Stiftung übernommenen Rentenzusagen an die Weltgeistlichen verwendet.
5. Der Kanton Solothurn entrichtet der Kasse seine gemäss §12 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 1925 betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung zugunsten der römisch-katholischen Seelsorger festgelegten Beiträge.

Art. 10.4. Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

1. Eine versicherte Person, die sich in die vollen Leistungen gemäss Anhang 1 eingekauft hat, hat die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Anhang 2 zu leisten. Die Beiträge werden einem separaten Konto, das getrennt vom Altersguthaben geführt wird, gutgeschrieben; die Verzinsung entspricht derjenigen des Altersguthabens.
2. Tritt die versicherte Person im gewählten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gemäss Anhang 2 nicht zurück, darf das reglementarische Leistungsziel im Alter 65 um höchstens 5% überschritten werden. Allfällig verbleibende Mittel des separaten Kontos können gegebenenfalls zur Finanzierung einer Überbrückungsleistung bis zum Einsetzen der ordentlichen AHV-Altersrente eingesetzt werden oder verfallen zugunsten der Stiftung, wenn eine Überbrückungsleistung nicht möglich ist.
3. Beim Austritt werden die Mittel des separaten Kontos zur Erhöhung der Austrittsleistung gemäss Art. 8 verwendet. Im Todesfall werden die Mittel des separaten Kontos als Todesfallkapital gemäss Art 7.7 fällig; im Invaliditätsfall werden die Mittel nach einer Wartefrist von 6 Monaten nach dem definitiven IV-Entscheid im Umfang des Erwerbsunfähigkeitsgrades als Kapital ausbezahlt.

Art. 10.5. Verrechnung von Rückständen

Wenn eine versicherte Person bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses der Stiftung noch Beiträge schuldet, so sind diese mit ihren Ansprüchen oder denen ihrer Hinterlassenen zu verrechnen.

ART. 11 ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 11.1. Organisation und Verwaltung

1. Der Vollzug dieser Statuten obliegt dem Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat ist paritätisch zu bestellen und hat seine Entscheide paritätisch zu treffen. Er besteht aus 8 Mitgliedern. 4 Stiftungsräte vertreten die Arbeitgeberseite, nämlich 2 vom Regierungsrat und 2 vom Synodalrat bestimmte Stiftungsräte. Die anderen 4 Stiftungsräte werden von den aktiven Mitgliedern aus ihrem Kreise gewählt. Sie müssen in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie scheiden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Ein Ersatzmitglied tritt in die Amtsperiode des Vorgängers ein.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die kollektive Zeichnungsberechtigung. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten dauert 4 Jahre und wird abwechselungsweise von einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter übernommen. Wenn der Präsident ein Arbeitgeber-Vertreter ist, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmer-Vertreter sein und umgekehrt.
4. Der Stiftungsrat wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Stiftungsrat dies verlangt. Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 5 Stiftungsräte anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5. Geschäfte des Stiftungsrates sind:
 - a) Beschluss über Statutenrevisionen
 - b) Vertretung der Stiftung nach aussen
 - c) Aufnahme der Mitglieder
 - d) Festsetzung der Leistungen und Zinssätze
 - e) Festlegung der Richtlinien (Anlagereglement) für die Anlage des Vermögens
 - f) Anordnung versicherungstechnischer Überprüfungen
 - g) Abschluss von Verträgen und Gegenrechtsvereinbarungen
 - h) Entgegennahme der Berichte der Kontrollorgane
 - i) Genehmigung der Jahresrechnung
 - j) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - k) Wahl der Kontrollorgane
 - l) Wahl des Geschäftsführers
 - m) Wahl eines Anlageausschusses

6. Von den Mitgliedern eingehende oder von der Mitgliederversammlung überwiesene Anträge werden im Stiftungsrat innert 6 Monaten behandelt.
7. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen nötigenfalls geheim.
8. Der Anlageausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitglieder, die mehrheitlich Stiftungsratsmitglieder sein müssen. Mindestens 1 Mitglied muss im Anlagegeschäft spezialisiert sein.
9. Der Stiftungsrat kann Geschäfte delegieren oder sie auf schriftlichem Weg erledigen. Die Geschäftsführung wird den vom Stiftungsrat beauftragten Dritten übertragen. Sie wird vom Stiftungsrat überwacht. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil; er führt das Protokoll.
10. Sämtliche an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beteiligten Personen sind zu strengster Verschwiegenheit über die wahrgenommenen und ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse der versicherten Personen und Rentenbezüger sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und des Arbeitgebers verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung

Art. 11.2. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den versicherten Personen und den Rentenbezügern. Sie wird, wenn es der Stiftungsrat als angezeigt erachtet nach Vorliegen der revidierten Jahresrechnung mindestens aber alle 4 Jahre einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Stiftungsrates oder seines Vizepräsidenten.
2. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - b) Wahl von 4 aktiven Mitgliedern in den Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren
 - c) Kenntnisnahme der Jahresrechnung
 - d) Überweisung von Anträgen an den Stiftungsrat
3. Die Mitgliederversammlung hat konsultativen Charakter.

Art. 11.3. Kontrolle

1. Die Kontrolle der Stiftung wird durch die Kontrollstelle und den Pensionsversicherungsexperten wahrgenommen.
2. Kontrollstelle und Pensionsversicherungsexperte werden vom Stiftungsrat ernannt und beauftragt.

3. Die Kontrollstelle prüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 53 BVG, 35ff BVV2) u.a. jährlich Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögensanlage der Stiftung und erstellt einen schriftlichen Bericht.
4. Der Pensionsversicherungsexperte überprüft im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Art. 53 BVG, 41ff BVV2) mittels Erstellen des versicherungstechnischen Berichts periodisch, ob die Stiftung ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die statutarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen werden vom Pensionsversicherungsexperten jährlich auf den Bilanzstichtag berechnet.

ART. 12 VERMÖGENSANLAGE, FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE UND TEILLIQUIDATION

Art. 12.1. Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Stiftung darf dem Zweck der Vorsorge nicht entfremdet werden. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement und überwacht die Anlage des Vermögens unter Beachtung des Anlagereglements sowie der gesetzlichen Anlagerichtlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 ff BVV2).

Art. 12.2. Rückstellungen und Reserven

1. Über die statutarischen Bestimmungen hinausgehende Beiträge eines Arbeitgebers werden in der für ihn bezeichneten Arbeitgeberbeitragsreserve ausgewiesen und angemessen verzinst. Dabei darf die Verzinsung höchstens der erzielten Performance unter Berücksichtigung der Veränderung der Wertschwankungsreserve entsprechen. Sie steht ihm im Rahmen der beruflichen Vorsorge frei zur Verfügung. Auf seinen Antrag beschliesst der Stiftungsrat über ihre Verwendung.
2. Die Grundsätze über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und anlagetechnischer Reserven werden in der Richtlinie zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen bzw. im Anlagereglement festgehalten. Werden Änderungen an diesen Grundsätzen vorgenommen, so ist der Einfluss auf die Jahresrechnung zu erläutern.
3. Versicherungstechnische sowie anlagebedingte Überschüsse dienen zum Aufbau und der Erhaltung der anlagetechnischen Reserven gemäss Abs. 2.

Art. 12.3. Versicherungstechnischer Bericht

1. Mindestens alle drei Jahre, auf Verlangen des Stiftungsrates aber auch in der Zwischenzeit, ist die finanzielle Lage der Stiftung nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu bestimmen. Der Pensionsversicherungsexperte verfasst über die Resultate einen schriftlichen Bericht. Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht.
2. Der Stiftungsrat muss den Arbeitgeber, die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde über das Ergebnis dieses Berichts angemessen informieren.

Art. 12.4. Versicherungstechnische Überdeckung

1. Ergibt sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ein Überschuss, so werden damit die Reserven gemäss Art. 12.2 geäuft.
2. Über eine weitergehende Verwendung versicherungstechnischer Überschüsse entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 12.5. Versicherungstechnische Unterdeckung

1. Wird aufgrund der versicherungstechnischen Bilanz eine Unterdeckung (BVV2, Art. 44, Abs. 1) festgestellt, muss der Stiftungsrat geeignete, dem Grad der Unterdeckung angepasste Massnahmen zu deren Behebung festlegen. Über die Unterdeckung sowie die beschlossenen Massnahmen sind die Aufsichtsbehörde und die versicherten Personen der Stiftung zu informieren.
2. Als Massnahmen kommen grundsätzlich in Frage:
 - a) Änderung der Anlagestrategie
 - b) Reduktion oder Aussetzung der Kapitalverzinsung; eine Negativverzinsung des gesamthaft betrachteten Altersguthabens ist ausgeschlossen
 - c) Herabsetzung künftiger Vorsorgeleistungen; dabei werden die erworbenen Rechte gewahrt.
 - d) Erhöhung der Beiträge für Risiko- und Nebenkosten.
3. Besteht eine erhebliche Unterdeckung (Deckungsgrad gem. BVV2 < 90 %), so kann der Stiftungsrat zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes Sanierungsbeiträge erheben. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes (1% bis 5%) festgelegt, sind angemessen anzusetzen, zeitlich zu beschränken und bleiben bei der Bestimmung der Austrittsleistung unberücksichtigt. In begründeten Fällen, können die Sanierungsbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch auf die Rentenbezüger ausgedehnt werden.

Art. 12.6. Teilliquidation

1. Bei einer Teilliquidation haben die aus der Stiftung austretenden versicherten Personen einen Anspruch auf freie Mittel bzw. haben sich an einem versicherungstechnischen Fehlbetrag zu beteiligen (vgl. FZG Art. 23 und BVG Art. 53b – 53d).
2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind gegeben, wenn
 - a) durch erhebliche Verminderung der Belegschaft sich der Bestand der Aktivversicherten innerhalb eines Jahres durch Austritte um x% oder mehr verringert oder die Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten durch Austritte um x% oder mehr abnehmen.

<u>Bei einem ursprünglichen Bestand....</u>	<u>beträgt x:</u>
...von über 100 Aktivversicherten	10%
...zwischen 100 und 51	15%
...zwischen 50 und 11	25%
...von 10 und weniger	50%

Erfolgt der Abbau über mehr als ein Jahr, höchstens aber über zwei Jahre, und hat er dieselbe Ursache, so sind die Voraussetzungen ebenfalls gegeben;

- b) durch Aufgabe einzelner Bereiche eines Arbeitgebers oder durch Ausgliederung einzelner Bereiche eines Arbeitgebers auf andere Institutionen, die nicht der St. Ursen-Vorsorgestiftung angeschlossen sind. In beiden Fällen müssen davon mindestens 8 versicherte Personen betroffen sein; ✓
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Treten mehrere versicherte Personen als Gruppe (mindestens 2 Personen) in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, weil sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von der Gruppe verursacht wurde, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

3. Eine Teilliquidation ist so durchzuführen, dass spätere Teilliquidationen oder eine Gesamtliquidation nach denselben Grundsätzen möglich sind.
4. Werden ganze Betriebsteile ausgegliedert oder ein Anschlussvertrag aufgelöst (kollektiver Austritt), so können neben den Aktivversicherten auch die Rentenbezüger, welche ihren letzten Arbeitsort bei diesem Betriebsteil oder diesem Unternehmen gehabt hatten, zum ausscheidenden Bestand gehören (Art. 53e Abs. 4 BVG).
5. Die Teilliquidation wird auf Ende des Geschäftsjahrs vorgenommen, in welchem die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Abs. 2 Bst. a aufgrund eines Abbaus innerhalb eines Jahres erfüllt, erfolgt die Teilliquidation Ende des folgenden Geschäftsjahrs wenn ein weiterer Abbau bereits bekannt oder geplant ist.
6. Grundlage für die Teilliquidation bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung hervorgeht.
7. Die Aktiven sind wie folgt einzusetzen:
 - Wertschriften zum Kurswert per Stichtag;
 - Forderungen zum Kurswert, abzüglich Nominalwertberichtigung oder Einzelwertberichtigung für erkennbare Bonitätsrisiken;
 - Anlagen beim Arbeitgeber zum Nominalwert;
 - Hypothekendarlehen zum Nominalwert, abzüglich Einzelwertberichtigung für erkennbare Schuldnerisiken;
 - Liegenschaften zum Wert gemäss Anlagereglement, abzüglich latente Steuern und Abgaben.
8. Die Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen und Bildung von diesbezüglichen Rückstellungen erfolgt gemäss der entsprechenden Richtlinie nach fachmännischen Grundsätzen durch den Pensionsversicherungsexperten. Neben den in der Richtlinie enthaltenen Rückstellungen können gegebenenfalls zusätzliche angemessene Rückstellungen zur Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen gebildet werden, sofern solche im Zusammenhang mit der Teilliquidation beschlossen werden und dafür ungenügende Rückstellungen vorhanden sind. Die Bewertung von Wertschwankungsreserven wird gemäss dem Anlagereglement vorgenommen.
9. Freie Mittel sind vorhanden, wenn sämtliche technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven kleiner als das vorhandene Vermögen sind; als Vermögen

gelten die Aktiven der kaufmännischen Bilanz, abzüglich Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven. Eine Unterdeckung besteht, wenn alle technischen Rückstellungen über dem vorhandenen Vermögen liegen; eine Unterdeckung kann nur ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserven vollständig aufgelöst sind.

10. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Besteht eine Unterdeckung, erfolgt immer ein individueller Abzug bei der Austrittsleistung; wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den Abzug zurückerstatten.
11. Sofern versicherungstechnische Risiken und/oder Vermögenswerte bei einem kollektiven Austritt an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die entsprechenden technischen Rückstellungen und/oder entsprechenden Wertschwankungsreserven. Vorgängig werden die von der Bestandeszusammensetzung abhängigen Rückstellungen und Reserven gemäss Stand nach der Teilliquidation neu bewertet. Die Höhe des Anteils wird vom Beitrag abhängig gemacht, den der austretende Bestand zur Bildung der Reserven geleistet hat. Massgebend dafür ist ein bei der Aufnahme des austretenden Bestands allfällig errichtetes Schuldenkonto gemäss Art. 12.10 Abs. 2. Die Übertragung erfolgt kollektiv.
12. Der Anteil des Deckungskapitals der Austretenden am gesamthaft notwendigen Deckungskapital der Stiftung bestimmt den Anteil der mitzubehaltenden freien Mittel oder des anzurechnenden Fehlbetrags. Dabei darf das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert werden. Die von den Austretenden innerhalb von 12 Monaten vor Bilanzstichtag eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen dürfen bei der Bestimmung des Deckungskapitalsanteils oder des Verteilplanes nicht berücksichtigt werden.

Art. 12.7. Individualisierung vorhandener freier Mittel

1. Besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel, so erfolgt die Aufteilung nach Massgabe des individuellen Deckungskapitals und der individuellen Beitragsjahre. Die von den Austretenden innerhalb von 24 Monaten vor Bilanzstichtag eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen dürfen bei der Bestimmung des Deckungskapitalanteils nicht berücksichtigt werden.
2. Für jeden tausendsten Teil des individuellen Deckungskapitals wird ein Punkt gutgeschrieben. Die sich aus den Beitragsjahren ergebenden Punkte werden durch Multiplikation der individuellen vollen Jahre mit dem Faktor 10 ermittelt. Die sich aus den beiden Kriterien ergebenden und zusammengezählten Punkte bilden die individuellen Punkte.
3. Der den ausscheidenden versicherten Personen zustehende Anteil an freien Mitteln, dividiert durch die Summe aller individueller Punkte der Ausscheidenden, ergibt den Punktwert; dieser Wert multipliziert mit den individuellen Punkten ergibt den individuellen Anteil.

Art. 12.8. Gesamtliquidation

1. Mit Zustimmung aller Arbeitgeber kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
2. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamtliquidation erfüllt sind, und genehmigt den Verteilplan.
3. Für die Gesamtliquidation dienen die Bestimmungen über die Teilliquidation als Richtschnur.

Art. 12.9. Verfahren bei Teilliquidation

1. Die Einzelheiten einer Teilliquidation werden im Falle individueller und kollektiver Austritte im Bericht des Experten festgehalten. Bei einem kollektiven Austritt wird zwischen der St. Ursen-Vorsorgestiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ein Vermögensübertragungsvertrag abgeschlossen. Bei individuellem und bei kollektivem Austritt wird im Bericht des Experten sowie bei kollektivem Austritt im Vermögensübertragungsvertrag geregelt, wie Veränderungen der Aktiven und Passiven die zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel behandelt werden, die mehr als 5 % betragen. Laufende Renten und hängige Vorsorgefälle werden im Bericht des Experten berücksichtigt und im Vermögensübertragungsvertrag geregelt.
2. Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger über den Inhalt des Verteilplans und gewährt ihnen auf Verlangen Einblick in alle relevanten Unterlagen.
3. Innerhalb von 30 Tagen nach Information durch den Stiftungsrat haben die versicherten Personen und die Rentenbezüger die Möglichkeit, gegen die im Bericht bzw. im Vertrag enthaltenen Punkte Einsprache beim Stiftungsrat zu erheben. Der Stiftungsrat entscheidet über die Einsprache und teilt seinen Entscheid schriftlich mit dem Hinweis mit, dass die strittige Angelegenheit im Sinne von Abs. 4 innerhalb von weiteren 30 Tagen von der einsprechenden Person der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden kann. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.
4. Die versicherten Personen und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde geführt werden.

Art. 12.10. Aufnahme neuer Anschlüsse

1. Bei der Aufnahme eines kollektiven Bestandes dürfen die Rechte, Ansprüche und Anwartschaften der versicherten Personen und Rentenbezüger nicht geschmälert

werden.

2. Ein kollektiv aufzunehmender Bestand hat sich in alle versicherungstechnischen Rückstellungen, anlagetechnischen Reserven und freien Mittel einzukaufen. Reichen die eingebrachten Mittel dazu nicht aus, wird der aufgenommene Bestand mit einem entsprechenden Schuldenkonto separat von den bisherigen Versicherten und Rentenbezüglern geführt, bis das Schuldenkonto getilgt ist. Überschüssige freie Mittel werden hingegen individuell verteilt.

ART. 13 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13.1. Anwendung der vorliegenden Statuten

1. Die vorliegenden Statuten gelten für alle am 01.01.2006 aktiven versicherten Personen mit Ausnahme derjenigen, welche sich am 31.12.2005 in gekündigter Stellung befinden.
2. Die Bestimmungen von Art. 13.2 hiernach sind vorbehalten.

Art. 13.2. Übergangsbestimmungen

1. Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieser Statuten entstand, haben keinen Anspruch auf Leistungen gemäss diesen Statuten. Für sie gelten weiterhin die bisherigen Statuten. Vorbehalten bleiben allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistung.
2. Für die am 31.12.2005 verbliebenen 6 geistlichen Aktivversicherten der Kategorie 22 gelten weiterhin die früher getroffenen Bestimmungen.
3. Die am 31.12.2005 freiwillig versicherten Personen bleiben weiterhin gemäss diesen Statuten versichert.

Art. 13.3. Lücken in den Statuten, Statutenänderungen

1. In Fällen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und im Sinne dieser Statuten.
2. Die Statuten können durch Beschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung der erworbenen Rechte abgeändert werden, wobei jedoch eine Entfremdung des Stiftungsvermögens oder von Teilen desselben vom bisher verfolgten Zweck ausgeschlossen bleiben muss. Vorsorgeleistungen, die im Zeitpunkt der Änderung bereits fällig waren, werden durch Statutenänderungen nicht beeinflusst. Statutenänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13.4. Gerichtsstand, Streitigkeiten

1. Für alle Streitigkeiten zwischen einer versicherten Person (oder ihren Hinterlassenen) und der Stiftung betreffend die Anwendung der vorliegenden Statuten richtet sich der Gerichtsstand nach Art. 73, Abs.3 BVG.
2. Bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, haben die Parteien zu versuchen, die Streitigkeit durch Beizug des Pensionsversicherungsexperten auf friedlichem Weg beizulegen.


Art. 13.5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen unter Vorbehalt von Art. 13.2 sämtliche bisherigen Statuten.

Gerlafingen, im Dezember 2005

6.1

Der Stiftungsrat
der St. Ursen-Vorsorgestiftung


Robert Sobmann, Präsident



Andreas Brun, Aktuar

BVG-Alter im Zeitpunkt des Einkaufs	Altersguthaben in % des Beitragslohnes beim Einkauf
25	9.00%
26	18.22%
27	27.66%
28	37.34%
29	47.25%
30	57.40%
31	67.81%
32	78.46%
33	89.38%
34	100.56%
35	112.01%
36	123.75%
37	135.77%
38	148.08%
39	160.70%
40	173.62%
41	186.86%
42	200.42%
43	214.31%
44	228.54%
45	246.12%
46	264.13%
47	282.58%
48	301.47%
49	320.83%
50	340.66%
51	360.98%
52	381.79%
53	403.11%
54	424.95%
55	450.32%
56	476.32%
57	502.94%
58	530.22%
59	558.16%
60	586.79%
61	616.11%
62	646.15%
63	676.92%
64	708.45%
65	740.74%

Bemerkung: Den Tabellenwerten ist eine Differenz von Guthabenverzinsung und Lohnentwicklung von rund 2.5% unterstellt. In Verbindung mit dem Umwandlungssatz von 6.75% beträgt das maximal erreichbare Rentenziel 50% des zuletzt erzielten AHV-Lohnes.

Einkaufstabelle bei Wunsch/Verlangen einer vorzeitigen Pensionierung						
Alter im Zeitpunkt des Einkaufs	maximales zusätzliches Altersguthaben nach Einkauf, in % des versicherten Lohnes und abhängig vom Rücktrittsalters					
	60	61	62	63	64	65
25	103.08%	82.67%	60.45%	39.32%	19.19%	0.00%
26	105.59%	84.69%	61.93%	40.28%	19.65%	0.00%
27	108.17%	86.75%	63.44%	41.26%	20.13%	0.00%
28	110.81%	88.87%	64.99%	42.27%	20.63%	0.00%
29	113.51%	91.04%	66.57%	43.30%	21.13%	0.00%
30	116.28%	93.26%	68.20%	44.36%	21.64%	0.00%
31	119.12%	95.53%	69.86%	45.44%	22.17%	0.00%
32	122.02%	97.86%	71.57%	46.55%	22.71%	0.00%
33	125.00%	100.25%	73.31%	47.68%	23.27%	0.00%
34	128.05%	102.70%	75.10%	48.85%	23.84%	0.00%
35	131.17%	105.20%	76.93%	50.04%	24.42%	0.00%
36	134.38%	107.77%	78.81%	51.26%	25.01%	0.00%
37	137.65%	110.40%	80.73%	52.51%	25.62%	0.00%
38	141.01%	113.09%	82.70%	53.79%	26.25%	0.00%
39	144.45%	115.85%	84.72%	55.10%	26.89%	0.00%
40	147.98%	118.68%	86.79%	56.45%	27.54%	0.00%
41	151.59%	121.58%	88.91%	57.82%	28.22%	0.00%
42	155.29%	124.54%	91.08%	59.23%	28.91%	0.00%
43	159.08%	127.58%	93.30%	60.68%	29.61%	0.00%
44	162.96%	130.70%	95.57%	62.16%	30.33%	0.00%
45	166.93%	133.88%	97.91%	63.68%	31.07%	0.00%
46	171.01%	137.15%	100.30%	65.23%	31.83%	0.00%
47	175.18%	140.50%	102.74%	66.82%	32.61%	0.00%
48	179.45%	143.93%	105.25%	68.45%	33.40%	0.00%
49	183.83%	147.44%	107.82%	70.12%	34.22%	0.00%
50	188.32%	151.03%	110.45%	71.83%	35.05%	0.00%
51	192.91%	154.72%	113.14%	73.59%	35.91%	0.00%
52	197.62%	158.50%	115.90%	75.38%	36.79%	0.00%
53	202.44%	162.36%	118.73%	77.22%	37.68%	0.00%
54	207.38%	166.32%	121.63%	79.11%	38.60%	0.00%
55	212.44%	170.38%	124.60%	81.04%	39.54%	0.00%
56	217.63%	174.54%	127.64%	83.01%	40.51%	0.00%
57	222.94%	178.80%	130.75%	85.04%	41.50%	0.00%
58	228.38%	183.16%	133.94%	87.11%	42.51%	0.00%
59	233.95%	187.63%	137.21%	89.24%	43.55%	0.00%
60	239.66%	192.21%	140.56%	91.42%	44.61%	0.00%
61		196.90%	143.99%	93.65%	45.70%	0.00%
62			147.50%	95.93%	46.81%	0.00%
63				98.27%	47.96%	0.00%
64					49.13%	0.00%
65						0.00%

Die aufgeführten Sätze ermöglichen, beim Erreichen des jeweilig gewählten Rücktrittsalters eine Altersrente zu erzielen, die 50% des zuletzt erzielten AHV-Lohnes entspricht. Bei vollem Einkauf werden bei einer Weiterbeschäftigung nach dem entsprechenden Rücktrittsalter keine Altersgutschriften mehr abgezogen und gutgeschrieben.